

Stornobedingungen

1. Rücktritt durch das OÖ JHW

- a. Die Buchung ist erst mit geleisteter Anzahlung fix. Sollte die Anzahlung nicht bei uns einlangen, gehen wir davon aus, dass die Betten storniert sind und verbuchen sie weiter.
- b.
- c. Wird die Anzahlung vom Vertragspartner nicht fristgerecht geleistet, kann der Beherberger ohne Nachfrist vom Beherbergungsvertrag zurücktreten.
- d. Falls der Gast bis 18:00 Uhr des vereinbarten Ankunftsstages nicht erscheint, besteht keine Beherbergungspflicht, es sei denn, es wurde ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart.

2. Rücktritt durch Vertragspartner – Stornogebühr

- a. Bis spätestens am Tag der Fälligkeit der Anzahlung kann der Beherbergungsvertrag ohne Entrichtung einer Stornogebühr durch einseitige Erklärung durch den Vertragspartner aufgelöst werden z.B. E-Mail.
- b. Außerhalb des im Punkt 2.1. festgelegten Zeitraums ist ein Rücktritt durch einseitige Erklärung des Vertragspartners nur unter Entrichtung folgender Stornogebühren möglich:

bis 1 Monat vor dem Anknunftstag 40% vom gesamten Arrangementpreis;

bis 1 Woche vor dem Anknunftstag 70% vom gesamten Arrangementpreis;

in der letzten Woche vor dem Anknunftstag 90% vom gesamten Arrangementpreis.

bis Fälligkeit der Anzahlung	bis 1 Monat	1 Monat bis 1 Woche	In der letzten Woche
keine Storno-gebühren	40 %	70 %	90 %

3. Rücktritt aufgrund der Coronapandemie

Aufgrund der Coronapandemie gelten folgende Stornobedingungen für Schulveranstaltungen gemäß Risikokzept „sichere Schule“:

- a. In der Risikostufe 1 und 2 für die jeweilige Schule kann der Beherbergungsvertrag ohne Entrichtung einer Stornogebühr bis 1 Woche vor Beginn der Veranstaltung aufgelöst werden. Die Mitteilung

muss unverzüglich schriftlich per E-Mail an das jeweilige Jutel gerichtet werden.

- b. In der Risikostufe 3 muss der Beherbergungsvertrag für die jeweilige Schule ohne Entrichtung einer Stornogebühr bis Donnerstag in der Woche vor Beginn der Veranstaltung aufgelöst werden. Die Mitteilung muss am Donnerstag bis 12:00 Uhr an das jeweilige Jutel schriftlich per E-Mail gerichtet werden.**

4. Behinderung der Anreise

- a. Kann der Vertragspartner am Tag der Anreise nicht im Beherbergungsbetrieb erscheinen, weil durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände (z.B. extremer Schneefall, Hochwasser etc.) sämtliche Anreisemöglichkeiten unmöglich sind, ist der Vertragspartner nicht verpflichtet, das vereinbarte Entgelt für die Tage der Anreise zu bezahlen.
- b. Die Entgeltzahlungspflicht für den gebuchten Aufenthalt lebt ab Anreisemöglichkeit wieder auf, wenn die Anreise innerhalb von drei Tagen wieder möglich wird.

5. Unterschreitung der gebuchten Personenanzahl

- a. Der Vertragspartner hat eine Unterschreitung der gebuchten Personenanzahl unverzüglich im Jutel bekanntzugeben.
- b. Können die stornierten Plätze weiterverkauft werden ist eine Stornogebühr von 10% der Nächtigungsgebühr fällig. (=Bearbeitungsgebühr)
- c. Können die Plätze nicht vergeben werden ist die gesamte Stornogebühr fällig. (gemäß Punkt 2.2.)

6. Erkrankung des Vertragspartners/ oder andere widrige Umstände (z.B. Tod)

- a. Bei Eintritt einer Erkrankung oder anderer widriger Umstände ist ein Rücktritt vom Vertrag ohne Stornogebühr möglich. Es ist die Bestätigung vorzulegen. Dies gilt ausschließlich für die betroffene Person/die betroffenen Personen.
- b. Bei Erkrankung ist das Jutel (vor allem bei Ansteckungsgefahr) zu verlassen. In diesem Falle wird ausschließlich der konsumierte Aufenthalt in Rechnung gestellt. Geleistete Anzahlungen werden von der Rechnung abgezogen und rückerstattet.



Mag. Barbara Sallinger, BEd
Geschäftsf. Vorsitzende
Linz, 2021-09-20